



Heinrich-Held-Straße 33
45133 Essen
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de
www.s-f-essen.de

Aktuelle steuerliche Informationen **November 2013**

ALLE STEUERZAHLER

1. Widersprüchliche Angaben in Steuererklärungen – Leichtfertige Steuerverkürzung
2. 6 % Aussetzungszinsen auch bei längerem Zinslauf
3. Verbindliche Auskunft schützt nicht vor rückwirkender Gesetzesänderung

PRIVATBEREICH

4. Wertgutachten bei Scheidung keine außergewöhnliche Belastung
5. Anbau von Wintergarten – keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung
6. Verdeckte Gewinnausschüttung durch Nutzung spanischer Immobilie

KAPITALGESELLSCHAFTEN

7. Betriebsunterbrechungsversicherung für GmbH Betriebsausgabe

PERSONENGESELLSCHAFTEN

8. Wiedereintritt von Gesellschafter – Grunderwerbsteuer

UNTERNEHMEN

9. Übergangsverlust nicht auf mehrere Jahre verteilbar

UMSATZSTEUER

10. Kampfsportschule – Umsatzsteuerbefreiung möglich
11. Ferienwohnungsverkauf als Geschäftsveräußerung
12. Ausgleichszahlung für vorzeitige Vertragsbeendigung ist umsatzsteuerfrei
13. Arbeitsvermittlerleistungen nicht umsatzsteuerbefreit

LOHNSTEUER

14. Lohnsteuer für Betriebsveranstaltung: Nur Konsumierbares zählt

SELBSTÄNDIGE

15. Geländewagen mit Einbauten als Werkstattwagen
16. Freiberufliche Übersetzertätigkeit: Chef muss alle Übersetzungen verstehen können
17. Verluste von Hobbyautor nicht steuerlich absetzbar

ARBEITNEHMER

18. Entfernungspauschale gilt auch für Probezeit
19. „Wohnen am Beschäftigungsort“ auch bei 80 km Entfernung möglich

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

11.11. (14.11.*)

Umsatzsteuer (MwSt)
(Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

15.11. (18.11.*)

Gewerbesteuer
Grundsteuer

27.11.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

20. Kein Aufteilungsverbot für Arbeitszimmerkosten
21. Arbeitszimmerkosten – Nebenräume zählen nicht mit

IMMOBILIENBESITZER

22. Notarkosten bei Erbteilung mit Grundstücken
23. Keine Beitreibung von Mieten – keine Einkunftszielungsabsicht
24. Für sich Wohnung gemietet – keine Werbungskosten für eigene Wohnungsvermietung

ERBSCHAFTSTEUER

25. Erbschaftsteuer: Auch Behaltensfrist wird vererbt
26. Steuersparende Kettenschenkung an Schwiegerkind

ZIVILRECHT

27. Rückkaufswert von vor 2008 abgeschlossenen Lebensversicherungen
28. Autoversicherung - Umsatzsteuer bei Ersatzkauf
29. Bahn-Fahrpreiserstattung trotz höherer Gewalt

ARBEITSRECHT

30. Niedrigstlöhne bei Pizza-Service sittenwidrig

STEUERTERMINE

31. Übersicht: Dezember 2013, Januar bis Februar 2014

ALLE STEUERZAHLER

1. Widersprüchliche Angaben in Steuererklärungen – Leichtfertige Steuerverkürzung

Eine leichtfertige Steuerverkürzung begeht, wer in einer grob fahrlässigen Art und Weise gegenüber Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Als Folge einer solchen Steuerverkürzung kann eine Geldbuße festgesetzt werden. Zudem verlängert sich dann die Festsetzungsfrist auf fünf Jahre.

Ein Ärzteehepaar betrieb eine Gemeinschaftspraxis. In der Gewinnfeststellungserklärung hatten sie den Gewinn der Praxis korrekt angegeben und hälftig auf die Eheleute verteilt. In ihrer Einkommensteuererklärung waren die Einkünfte des Ehemanns mit dem korrekten Betrag angegeben, während für die Ehefrau ein Betrag angegeben wurde, der halb so hoch war wie ihr tatsächlicher Anteil am Gewinn. Beide Erklärungen waren von den Eheleuten unterschrieben worden. Nachdem das Finanzamt zunächst entsprechend den falschen Angaben die Steuern festgesetzt hatte, bemerkte es später den Fehler und änderte den Steuerbescheid. Die Eheleute machten geltend, dass das Finanzamt wegen Festsetzungsverjährung nicht mehr zu einer Änderung des Bescheids befugt sei.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten des Finanzamtes. Die Festsetzungsfrist habe sich wegen leichtfertiger Steuerverkürzung auf fünf Jahre verlängert, sodass hier das Finanzamt noch zu einer Änderung befugt war. Es liege eine leichtfertige Steuerhinterziehung durch die Eheleute vor, weil sie bei der Unterzeichnung der Einkommensteuererklärung, spätestens aber nach Erhalt des Einkommensteuerbescheids, den Fehler hätten bemerken und korrigieren können. Die erhebliche Abweichung beim Gewinnanteil der Frau zwischen dem Gewinnfeststellungsbescheid und dem Einkommensteuerbescheid hätte ihnen auffallen müssen.

2. 6 % Aussetzungszinsen auch längerem Zinslauf

Wird dem Steuerzahler im Streit um eine Steuerfestsetzung vom Finanzamt Aussetzung der Vollziehung gewährt, sind, wenn Rechtsbehelfe endgültig keinen Erfolg hatten, diese Steuern mit 6 % pro Jahr ab dem Tag des Eingangs des Einspruchs bei der Behörde zu verzinsen.

Ein Ehepaar hatte in 1996 eine Eigentumswohnung gekauft und diese mit über 60.000 € Gewinn in 2002 wieder verkauft. Das Finanzamt wollte den Gewinn als solchen aus einem privaten Veräußerungsgeschäft besteuern. Das Ehepaar legte Einspruch ein, da es die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist für verfassungswidrig hielt. Zudem stellte es einen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs. Den gewährte das Finanzamt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Juli 2010 entschieden hatte, wurde die Aussetzung wieder aufgehoben und auf die noch zu erhebenden Steuern Aussetzungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr festgesetzt. Das Ehepaar klagte gegen die Zinsfestsetzung, wobei es sich insbesondere gegen die gemessen an heutigen Marktzinsen extreme Höhe wendet.

Das Finanzgericht Hamburg stellte fest, dass die Festsetzung in dieser Höhe für die Jahre 2004 bis 2011 verfassungsgemäß war. Diese typisierende Regelung habe auch das Bundesverfassungsgericht bislang stets für verfassungsgemäß gehalten. Allerdings müsse der Gesetzgeber die Typisierung auf den Prüfstand stellen, sofern sich die Grundlagen für die Typisierung grundlegend gewandelt hätten. Die aufgrund politischer Entwicklungen zur Zeit sehr niedrigen Zinssätze könnten Anlass für eine Überprüfung sein. Derzeit seien die Entwicklungen aber noch so frisch, dass dem Gesetzgeber noch eine Beobachtungszeit zuzubilligen sei. Die zugelassene Revision zum Bundesfinanzhof wurde eingelegt.

3. Verbindliche Auskunft schützt nicht vor rückwirkender Gesetzesänderung

Steuerzahler können bei Finanzämtern auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht realisierten Steuersachverhalten erhalten. Im Regelfall enthält die Auskunft einen Zusatz, dass die Auskunft auf den gegenwärtig geltenden Steuernormen beruht und bei deren Aufhebung oder Änderung außer Kraft tritt.

Die Klägerin, eine Gesellschaft, hatte sich in 1996 beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft des Inhalts erteilen lassen, dass bei den geplanten gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen von einer Fortführung des Geschäftsbetriebs auszugehen sei. Das war für sie steuerlich vorteilhaft, da

steuerliche Verlustvorträge erhalten blieben. Die Auskunft enthielt die oben genannte Klausel zur ihrer Gültigkeit.

Bei einer Betriebsprüfung wollte das Finanzamt die Verlustvorträge nicht anerkennen. Zwischenzeitlich hatte sich die Rechtslage so geändert, dass die Umstrukturierungen als eine Zäsur gewertet wurden, nach der nicht mehr von einer Fortführung des ursprünglichen Geschäftsbetriebs auszugehen war. Das hatte zur Folge, dass die Verlustvorträge verloren gingen. Nach dem Gesetz war die Neuregelung auch rückwirkend anzuwenden. Die Klägerin berief sich auf die verbindliche Auskunft und beantragte, aus Billigkeitsgründen die Steuern niedriger festzusetzen.

Das Finanzgericht Hamburg entschied gegen sie. Der Wortlaut der rückwirkend geltenden Vorschrift sei eindeutig und rechtfertige für sich keine Billigkeitsmaßnahme. Auch die verbindliche Auskunft führe nicht zu einem Billigkeitserlass, da grundsätzlich jeder mit Gesetzesänderungen rechnen müsse. Ihr Gültigkeitsvorbehalt enthielt daher eine entsprechende Einschränkung. Die Verwaltung könne weder allgemein eine Fortgeltung des alten Rechts noch die Anwendung von altem Recht für einen bestimmten Steuerzahler versprechen. Dies würde dem Prinzip der Gewaltenteilung im Staat widersprechen.

Die Revision zum Bundesfinanzhof ist anhängig.

PRIVATBEREICH

4. Wertgutachten bei Scheidung keine außergewöhnliche Belastung

Voraussetzung dafür, dass Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden können, ist u.a., dass die ungewöhnlichen Aufwendungen dem Betroffenen „zwangsläufig“ entstanden sind.

Ein Mann war von seiner Ex-Frau im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens zu einer Auskunft über sein Endvermögen durch Vorlage eines Bestandsverzeichnisses und durch Vorlage der zur Wertermittlung notwendigen Unterlagen aufgefordert worden. Daraufhin beauftragte der Mann einen Sachverständigen, der ihm ein Gutachten über den Wert seiner Immobilien erstellte. Die Kosten des Gutachtens wollte er als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen. Das Finanzamt akzeptierte dies nicht.

Das Hessische Finanzgericht entschied im Sinne des Finanzamtes. Es stellte fest, dass das Auskunftsverlangen der Ehefrau nur auf die Vorlage der zur Wertermittlung notwendigen Unterlagen gerichtet war. Entsprechend dem Zivilrecht konnte sie auch vom Mann nur eine Auskunft über das Endvermögen verlangen, nicht aber die Wertfeststellung durch einen Sachverständigen, da das im Gesetz nicht vorgesehen sei. Das Sachverständigengutachten musste nicht von ihm erstellt werden. Da er es freiwillig getan hat, fehlte es an der für die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung erforderlichen Zwangsläufigkeit.

5. Anbau von Wintergarten – keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung



Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen steuermindernd geltend gemacht werden. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stellte fest, dass die Montagekosten für einen neuen Wintergarten nicht zu diesen geförderten Handwerkerleistungen zählen.

Ein Ehepaar hatte sie in ihrer Steuererklärung neben Renovierungskosten geltend gemacht. Das Finanzamt erkannte sie nicht an. Das Finanzgericht stellte fest, dass die Steuerbegünstigung für Handwerkerleistungen nach dem Willen des Gesetzgebers und dem Gesetzeswortlaut gerade keine Neubaumaßnahmen erfasse. Andernfalls hätte der Gesetzgeber die drei Arten von geförderten Maßnahmen nicht aufzählen müssen. Hier liege eine Neubaumaßnahme vor. Dass nicht nur eine Substanzerweiterung, sondern auch eine Wohnflächenerweiterung stattfand, sei daran erkennbar, dass nach dem üblichen Schema für die Wohnflächenberechnung der Wintergarten zu einer Erweiterung der Wohnfläche des Hauses geführt hat.

6. Verdeckte Gewinnausschüttung durch Nutzung spanischer Immobilie

Wenn eine spanische Gesellschaft ihren in Deutschland beheimateten Gesellschaftern die kostenlose Nutzung einer Ferienimmobilie in Spanien ermöglicht, kann dies bei den Gesellschaftern als

eine sog. verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln sein. Diese führt dazu, dass die Gesellschafter inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern haben, weil ihre Gesellschaft ihr Vermögen nicht durch Vermietung gemehrt, sondern den Gesellschaftern die Nutzungsmöglichkeit geschenkt hat.

Ein deutsches Ehepaar mit zwei Kindern hatte in 2000 ein Ferienhaus in Port d' Andrax auf Mallorca in der Weise erworben, dass sie die Gesellschaftsanteile einer spanischen Sociedad Limitada (einer GmbH vergleichbar) kauften, die Eigentümerin des Hauses war. Das Haus wurde nicht fremdvermietet und konnte von der Familie ganzjährig genutzt werden. Sie zahlte selbst keine Miete an die Gesellschaft. Das deutsche Finanzamt stellte fest, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung zugunsten der Familie vorliege, die bei ihnen zu versteuern sei. Ausgehend von einem Wert der Immobilie von ca. 1,2 Mio. € schätzte es die jährliche Kostenmiete mit Gewinnzuschlag auf rund 78.000 € jährlich.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte dies im Prinzip. Nach dem seinerzeit geltenden Recht sei das Besteuerungsrecht für derartige Gewinnausschüttungen spanischer Gesellschaften mit deutschen Eigentümern in Deutschland anzunehmen.

Laut BFH soll das Modell einer Zwischenschaltung einer spanischen Gesellschaft aus unterschiedlichen Gründen ziemlich beliebt sein. Er weist darauf hin, dass ab 2013 aufgrund eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht primär bei Spanien liegt. Die Gefahr einer Nachversteuerung in Deutschland vermindere sich nur dann, wenn die Nutzung in Spanien tatsächlich besteuert wird. Eine in Spanien gezahlte Steuer wäre auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen.

KAPITALGESELLSCHAFTEN

7. Betriebsunterbrechungsversicherung für GmbH Betriebsausgabe

Betriebsinhaber schließen häufig Versicherungsverträge für Betriebsunterbrechungen ab. Der Bundesfinanzhof lässt die Beiträge zum Betriebsausgabenabzug nur zu, soweit sie typische betriebliche Risiken absichern. In Fällen, in denen Freiberufler oder Personengesellschaften derartige Verträge abgeschlossen hatten, versagte er den Betriebsausgabenabzug, wenn die Verträge nur ein privates Erkrankungsrisiko des jeweiligen Freiberuflers bzw. Gesellschafters abgesichert hatten und Einbußen in ihrem persönlichen Vermögen vermeiden sollten.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied nun, dass die Kosten für eine Betriebsunterbrechungsversicherung einer GmbH als Betriebsausgaben zu behandeln sind. Versicherungsnehmer waren die GmbH sowie ihre beiden Gesellschafter-Geschäftsführer. Die Leistungen im Versicherungsfall kamen der GmbH zugute. Versichert waren Betriebsunterbrechungen aus verschiedensten Gründen, zu denen u.a. auch Krankheit und Erwerbsunfähigkeit der Geschäftsführer zählten. Das Finanzamt stufte die Kosten nicht als Betriebsausgabe ein.

Das Finanzgericht bestätigte, dass die Kosten der Versicherung Betriebsausgaben seien, da sie sich auf ein betriebsbedingtes Risiko beziehe. Im Gegensatz zu den vom Bundesfinanzhof entschiedenen Freiberufler- oder Personengesellschaftsfällen habe die GmbH kein eigenes allgemeines Erkrankungsrisiko abgesichert. Vielmehr ging es um die Absicherung eines eigenen finanziellen Risikos der juristischen Person „GmbH“, das sich dann realisiert, wenn einer der Geschäftsführer erkrankt. Die Versicherung diene der Finanzierung von Ansprüchen, die im Versicherungsfall der GmbH selbst zustehen.

Revision gegen das Urteil wurde bereits eingelegt.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

8. Wiedereintritt von Gesellschafter - Grunderwerbsteuer

Wenn zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück gehört und sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand so ändert, dass mindestens 95 % der Anteile den Besitzer wechseln, wird Grunderwerbsteuer fällig.

An der ursprünglichen Gesellschaft, eine GbR die Immobilien besitzt, waren der A zu 1/3 und der B zu 2/3 beteiligt. Der A übertrug Ende 2001 seinen Anteil auf eine GmbH. Ende 2005 überschrieb der B ihm dann 1/3 der bisher von ihm gehaltenen Anteile an der GbR. Das andere Drittel der Anteile ging ebenfalls an die GmbH. So hatten sämtliche Anteile der Gesellschaft innerhalb von

fünf Jahren den Eigentümer gewechselt. Das Finanzamt behandelte den A beim Erwerb der Anteile von B wie einen neuen Gesellschafter und setzte gegen die Gesellschaft Grunderwerbsteuer fest.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamtes. Hier seien die Gesellschafterstellung, das Mitgliedschaftsrecht und die damit verbundene Mitberechtigung am Gesellschaftsvermögen mit zivilrechtlicher Wirkung auf ein neues Mitglied übergegangen. Wenn dann ein früherer Gesellschafter erneut einen Anteil erwirbt, sei er in Bezug auf die Grunderwerbsteuer als neuer Gesellschafter zu behandeln. Das gelte auch, wenn zwischen Ausscheiden und Wiedereintritt weniger als 5 Jahre liegen. Nur durch eine Rückgängigmachung der früheren Anteilsübertragung hätte die Grunderwerbsteuer vermieden werden können.

UNTERNEHMEN

9. Übergangsverlust nicht auf mehrere Jahre verteilbar

Die Finanzämter haben die Möglichkeit, aus Billigkeitsgründen Steuern abweichend festzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Steuerfestsetzung in der ursprünglich vorgesehenen Form persönlich oder sachlich unbillig wäre.

Ein Ehepaar hatte als Handelsvertreter für Versicherungen seinen Gewinn zunächst nach der Methode der Einnahme-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt. Das Finanzamt forderte es auf, ab dem 1.1.2001 den Gewinn nach dem Bestandsvergleich zu ermitteln. Durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart ergab sich ein Übergangsverlust iHv. 90.000 DM. Nachdem das Finanzamt diesen zunächst antragsgemäß mit dem Gewinn von 2001 verrechnet hatte, beantragten sie später, dass der Gewinn stattdessen auf das Jahr 2001 und die beiden Folgejahre aufgeteilt werden soll, da das für sie günstiger sei. Das Finanzamt lehnte diese abweichende Festsetzung ab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Eine sachliche Unbilligkeit der Steuerfestsetzung, d.h. eine Steuerfestsetzung, die trotz Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Gesetzes dessen Zweck zuwiderläuft, könne nicht festgestellt werden. In Regelfall sei ein Übergangsgewinn bzw. -verlust im ersten Jahr des Bestandsvergleichs als Zu- bzw. Abrechnung zuzuordnen. Dass der Steuerzahler bei einer anderen Zuordnung mehr Steuern gespart hätte, sei nicht sachlich unbillig. Es widerspreche nicht dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung, da die Kläger einen überschießenden Verlust in der nächsten Periode nutzen konnten.

UMSATZSTEUER

10. Kampfsportschule – Umsatzsteuerbefreiung möglich



Einrichtungen, die Schul- bzw. Hochschulunterricht zum Ziel haben, inhaltlich hierzu vergleichbare Leistungen erbringen und nicht lediglich den Charakter einer Freizeiteinrichtung haben, können nach EU-Umsatzsteuerrecht von der Umsatzsteuer befreit sein. Nach deutschem Umsatzsteuerrecht ist eine Umsatzsteuerbefreiung möglich, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass der Unterricht auf einen Beruf oder eine bestimmte staatliche Prüfung vorbereitet.

Der Betreiber einer Kampfsportschule für „Wing Tsun“ wollte in 2005 nachträglich seine zwischen 1999 und 2003 getätigten Umsätze als umsatzsteuerfrei behandelt wissen. Er legte eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vor, die attestierte, dass seine Unterrichtsleistungen auf den Beruf des Wing Tsun-Lehrers vorbereiten. Das Finanzamt wollte die Festsetzungen nicht ändern, da es aufgrund dessen Kursprogramms von Veranstaltungen im Freizeitbereich ausging. Dies bestätigte das Finanzgericht.

Der Bundesfinanzhof wies die Sache an das Finanzgericht zurück. Der Betreiber könne sich im Prinzip auf die Umsatzsteuerbefreiung aus dem EU-Recht berufen. Die vom Ministerium ausgestellte Bescheinigung binde die Finanzbehörden insoweit, als dass es sich bei der anerkannten Einrichtung um eine solche mit vergleichbarer Zielsetzung handelt. Die Steuerfreiheit der Leistungen hänge nicht davon ab, dass die Lehrgänge Teil einer gesetzlich geregelten Berufsaus- oder Berufsbildung seien, noch auf einen bestimmten Beruf vorbereiten. Die Finanzbehörden bzw. das Finanzgericht hätten aber noch selbständig zu würdigen, welche der angebotenen Kurse tatsächlich Schulcharakter hätten und welche von ihnen reine Freizeitbeschäftigung seien.

11. Ferienwohnungsverkauf als Geschäftsveräußerung

Bei der Veräußerung eines Unternehmens als Ganzes gelten im Umsatzsteuerrecht Besonderheiten. Die Veräußerung unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Hat der Verkäufer den Unternehmensgegenstand selbst umsatzsteuerpflichtig gekauft, ist bei einem umsatzsteuerfreien Weiterverkauf keine Vorsteuerkorrektur erforderlich. Nur soweit der Rechtsnachfolger die Verwendung ändert, hat das bei ihm Auswirkungen auf die Vorsteuer.

Ob eine Geschäftsveräußerung als Ganzes vorliegt, musste das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem Fall entscheiden, bei dem es um die Veräußerung einer Ferienwohnung ging. Die Verkäuferin hatte die Wohnung mit Umsatzsteuer gekauft und umsatzsteuerpflichtig über eine Agentur an Gäste vermietet. Der Erwerber kaufte die Wohnung umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt wollte eine Vorsteuerkorrektur bei der Verkäuferin vornehmen.

Das Finanzgericht stellte fest, dass eine Geschäftsveräußerung als Ganzes vorliegt. Der Erwerber habe im Wesentlichen die Wohnung genauso genutzt wie die Verkäuferin und sie über die gleiche Agentur Kunden angeboten. Das sei eine nahtlose Fortführung des Unternehmens, wobei die Beauftragung der gleichen Vermittlungsagentur die Übernahme der Stammkunden sicherte. Da diese umsatzsteuerfrei ist, war bei der Klägerin keine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen.

12. Ausgleichszahlung für vorzeitige Vertragsbeendigung ist umsatzsteuerfrei

Bei der Umsatzsteuer sind Schadensersatzleistungen nicht steuerbar. Der Schadensersatz kann dadurch geleistet werden, dass der Schädiger den Schaden selbst beseitigt oder zum Ausgleich des Schadens eine Geldzahlung leistet. Da im Umsatzsteuerrecht der Begriff des Schadensersatzes enger gefasst ist als dieser Begriff im Zivilrecht, können auch „Aufwendungsentschädigungen“ o.ä. der Umsatzsteuer unterliegen.

Ein IT-Dienstleister erbrachte laufend Leistungen gegenüber einer Betriebskrankenkasse. Die zugrundeliegenden Dienstleistungsverträge sahen längere Kündigungsfristen vor. Die Krankenkasse kündigte Ende 2012 die Verträge, weil sie mit einer anderen Krankenkasse fusionierte. In einem gerichtlichen Vergleich vereinbarten die IT-Firma und die Krankenkasse die Zahlung eines Vergleichsbetrages anlässlich der vorzeitigen Beendigung der laufenden Verträge. In der Vergleichssumme war keine Umsatzsteuer enthalten. Das Finanzamt hielt die Zahlung für umsatzsteuerpflichtig.

Das Finanzgericht München entschied zugunsten des IT-Dienstleisters. Die Beendigung der Verträge sei keine Leistung des IT-Dienstleisters zugunsten des Kunden und daher das gezahlte Geld auch keine der Umsatzsteuer zu unterwerfende Gegenleistung. Hier war der Dienstleister zunächst vertraglich zu Dienstleistungen gegenüber dem Kunden verpflichtet. Durch die Beendigung des Vertrages verzichtete er auf das für die volle Laufzeit vereinbarte Entgelt. Der bloße Verzicht sei aber keine Leistung im Sinne der Umsatzsteuer.

Das Finanzgericht entschied insoweit anders als der Bundesfinanzhof. Dieser nimmt bei Beendigung eines Dienstleistungsvertrags gegen Zahlung eines Geldbetrags eine umsatzsteuerbare Verzichtleistung des leistenden Unternehmers an.

Eine Revision zum Bundesfinanzhof ist bereits anhängig.

13. Arbeitsvermittlungsleistungen nicht umsatzsteuerbefreit

Das EU-Umsatzsteuerrecht, dessen Vorgaben für das deutsche Umsatzsteuerrecht maßgeblich sind, sieht für u.a. bestimmte Dienstleistungen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind, eine Befreiung von der Umsatzsteuer vor.

Arbeitssuchende schlossen mit einer privaten Arbeitsvermittlerin und „Bewerbungs-Trainerin“ einen Vermittlungsvertrag ab. Darin wurden primär die Arbeitssuchenden als Schuldner der Vermittlungsprovision genannt. In der Praxis wurde die Provision seitens der Arbeitssuchenden durch die Übergabe des Vermittlungsgutscheins gezahlt, den sie von der Arbeitsagentur erhalten hatten. Die Arbeitsvermittlerin behandelte diese Einnahmen als umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt ging von einer Umsatzsteuerpflicht aus.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschied im Sinne des Finanzamtes. Zwar seien Vermittlungsleistungen für Arbeitslose eng mit Sozialfürsorge oder sozialer Sicherheit verbunden. Die Umsatzsteuerbefreiung setze aber ein vertragliches Verhältnis zwischen dem Leistungserbringer

und dem Staat bzw. mit Trägern der sozialen Sicherheit voraus. Hier zahle zwar letztendlich die Agentur für Arbeit die Leistungen, doch bestehe das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitslosem und dem Vermittler. Einen Vertrag mit der Arbeitsagentur hatte die Vermittlerin nicht. Die Übernahme der Entgelte nach Vorschriften des Sozialgesetzbuchs ersetze ihn nicht.

LOHNSTEUER

14. Lohnsteuer für Betriebsveranstaltung: Nur Konsumierbares zählt

Eine Betriebsveranstaltung gesellschaftlicher Art im üblichen Rahmen wie z.B. eine Weihnachtsfeier oder ein Betriebsausflug kann für den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei sein, sofern die Kosten bezogen auf den einzelnen Teilnehmer nicht einen Betrag von 110 € überschreiten. Schon bei einem Cent mehr wird der gesamte Betrag lohnsteuerpflichtig.

In zwei vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fällen war die Berechnung der Veranstaltungskosten pro Teilnehmer strittig.

Im ersten Fall hatte der Arbeitgeber anlässlich eines Firmenjubiläums ein Fußballstadion gemietet und mittels einer Event-Agentur die Feier mit Catering und künstlerischen Darbietungen organisieren lassen. Das Finanzamt ermittelte die Kosten pro Teilnehmer auf Grundlage sämtlicher Kosten einschließlich Stadionmiete, Kosten für die Event-Agentur usw. und stellte fest, dass der Betrag von 110 € überschritten war.

Im zweiten Fall hatten an einer Betriebsfeier neben den Betriebsangehörigen auch deren Familienangehörige und Begleitpersonen teilgenommen. Das Finanzamt berechnete die Kosten auf Grundlage der Anzahl der Betriebsangehörigen und stellte eine Überschreitung der Freigrenze fest.

Der BFH kam in beiden Fällen zu einem anderen Ergebnis als das Finanzamt. Voraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn sei, dass die Teilnehmer durch die Leistungen objektiv bereichert sind. Nur solche Leistungen führten zu einer objektiven Bereicherung, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden können, also vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Kosten für Raummiete und Eventveranstalter blieben außen vor, da sie die Teilnehmer nicht bereicherten. Auch die Reisekosten der Teilnehmer zählen nicht mit. Da die Kosten pro Teilnehmer der Veranstaltung zu berechnen seien, sei auf die Anzahl aller Teilnehmer (z.B. einschließlich Familienangehörigen, Begleitpersonen) abzustellen und deren Anteil nicht den Betriebsangehörigen zuzurechnen. In diesen beiden Punkten änderte der BFH seine bisherige Rechtsprechung.

Anmerkung: In vielen Fällen, in denen der Freigrenze knapp überschritten wurde, dürfte nun nach dieser geänderten Berechnungsweise die Grenze noch eingehalten worden sein. Soweit noch möglich sollte man gegen die Steuerbescheide vorgehen.

SELBSTÄNDIGE

15. Geländewagen mit Einbauten als Werkstattwagen



Die private Nutzungsmöglichkeit eines betrieblichen Kfz ist, soweit nicht die konkrete Nutzung durch ein Fahrtenbuch belegt wird, im Regelfall nach der 1 %-Methode pauschal zu versteuern. Ausnahmsweise ist keine Privatnutzung zu besteuern, wenn das Fahrzeugs typischerweise zum privaten Gebrauch nicht geeignet ist. Das ist bei „Werkstattwagen“ der Fall, die vom äußeren

Erscheinungsbild und der Ausstattung im Inneren so für die berufliche Nutzung hergerichtet sind, dass eine private Nutzung praktisch ausscheidet.

Zum Betriebsvermögen eines selbständigen Klauenpflegers gehörte auch ein Geländewagen vom Typ Nissan Terrano. Eine Versteuerung von Privatfahrten mit dem Wagen erfolgte nicht. Das Finanzamt wollte den privaten Nutzungsvorteil nach der 1 %-Regelung erfassen. Demgegenüber machte der Klauenpfleger geltend, dass der Wagen ein „Werkstattwagen“ sei. Die hinteren Fenster waren verklebt und die hintere Sitzbank war entfernt worden. Hinter einer Trennwand befanden sich im Laderaum schwere feste Einbauten in Form einer Hydraulikpumpe, eines Hochdruckreinigers und eines Wassertanks.

Das Niedersächsische Finanzgericht urteilte zugunsten des Steuerzahlers. Tatsächlich seien hier die Einbauten so massiv, dass eine private Nutzung des Wagens ausschied. Durch die Verklebung

der Fenster entsprach das Fahrzeug nicht mehr dem Erscheinungsbild eines normalen Geländewagens. Die stationären Einbauten und sonstiges Arbeitsmaterial füllten den Laderaum so aus, dass praktisch keine private Nutzungsmöglichkeit mehr bestand.

16. Freiberufliche Übersetzertätigkeit: Chef muss alle Übersetzungen verstehen können

Bestimmte Berufe werden im Gesetz als freiberuflich aufgezählt. Hierzu gehören z.B. Dolmetscher oder Ingenieure. Auch bei diesen ist Voraussetzung für eine freiberufliche Tätigkeit, dass sie durch die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt ist.

Eine Personengesellschaft betrieb in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ein Dolmetscherbüro, das sich auf die Übersetzung von Texten aus dem Maschinenbaubereich spezialisiert hatte. Die GbR lieferte den Kunden fertig übersetzte und layoutete Handbücher, Bedienungsanleitungen usw. Dabei übersetzten externe Übersetzer Texte in Sprachen, die die Gesellschafter nicht beherrschten. Das Finanzamt ging von einer gewerblichen Tätigkeit aus und setzte Gewerbesteuer fest.

Das Finanzgericht Köln bestätigte die Auffassung des Finanzamtes. Zwar übten die GbR-Gesellschafter einen Beruf aus, der in der Auflistung im Gesetz als freier Beruf aufgeführt ist. Es fehle aber bei der Tätigkeit der GbR die Prägung durch die persönliche Arbeitsleistung. Es seien in nicht unerheblichem Umfang Übersetzungen von externen Kräften in Sprachen angefertigt worden, die keiner der Gesellschafter beherrscht. Insoweit konnten die Gesellschafter nicht auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig sein. Die Teil-Gewerblichkeit der Tätigkeit habe nach der Abfärberegulierung die Gewerblichkeit der gesamten Tätigkeit zur Folge.

Eine Revision zum Bundesfinanzhof ist anhängig.

17. Verluste von Hobbyautor nicht steuerlich absetzbar



Voraussetzung für die Anerkennung von Verlusten aus einer selbständigen Tätigkeit ist, dass der Betreffende eine Gewinnerzielungsabsicht hat. Er muss erkennbar das Ziel verfolgen, in absehbarer Zeit „schwarze Zahlen“ zu schreiben. Der muss Betrieb so eingerichtet sein, dass dieses Ziel auch erreichbar erscheint.

Ein selbständiger Logopäde ist als Autor von Kurzgeschichten tätig. In den Steuererklärungen für 2008 bis 2010 machte er Verluste aus seiner nebenberuflichen Autorentätigkeit geltend. Hierzu gehörten u.a. auch von ihm an den Verlag gezahlte Publikationskosten in Höhe von 4.841 €. Das Finanzamt ging davon aus, dass er vorrangig aus persönlichen Motiven Autor wurde und erkannte die Verluste nicht an.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte dies. Gegen eine Gewinnerzielungsabsicht sprächen hier mehrere Indizien. Das Buch behandle ein sehr besonderes Thema und der Autor habe für die Veröffentlichung sehr hohe Druckkosten übernommen. Es fehle an einem schlüssigen Betriebskonzept, da über 1000 Exemplare des Buches verkauft werden müssten, um auch nur einen Euro zu verdienen. Diese Zahl sei für einen neuen unbekanntem Autor nicht erreichbar. Auch sei der Verlag, bei dem sein Buch veröffentlicht wurde, spezialisiert darauf, neue Autoren zu gewinnen, um aus der unmittelbaren Geschäftsbeziehung mit ihnen Geld zu verdienen. Eine Vermarktung der Bücher durch den Verlag erfolgte offenbar nicht.

Anmerkung: Bei einer künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit geht die Rechtsprechung ansonsten im Regelfall davon aus, dass ein Totalgewinn erst nach einer längeren Anlaufphase erzielt werden kann.

ARBEITNEHMER

18. Entfernungspauschale gilt auch für Probezeit

Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können die Fahrtkosten als Werbungskosten in Höhe der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer zwischen den beiden Orten geltend gemacht werden. Steuert der Arbeitnehmer jedoch Arbeitsstätten an, an denen er nicht regelmäßig tätig ist, können die Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden.

Ein Koch hatte innerhalb des Jahres die Stelle gewechselt und arbeitete nun an einem anderen Ort. Die Fahrtkosten zu diesem Ort machte er mit 0,30 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer

geltend. Er begründete dies damit, dass er noch in der Probezeit gewesen sei und er daher noch keine regelmäßige Arbeitsstelle gehabt habe. Das Finanzamt gewährte die Werbungskosten nur in Höhe der (niedrigeren) Entfernungspauschale.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied im Sinne des Finanzamtes. Die Tätigkeit des Kochs sei von Beginn an auf Dauer angelegt gewesen und die neue Arbeitsstelle seine regelmäßige Arbeitsstätte. Eine Probezeit sei lediglich eine Modifizierung der gesetzlichen Kündigungsfristen und kein Hinweis darauf, dass sich die Parteien nicht dauerhaft binden wollen.

19. „Wohnen am Beschäftigungsort“ auch bei 80 km Entfernung möglich

Ein Arbeitnehmer kann die Kosten für eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten steuerlich geltend machen, wenn er an einem anderen Ort als dem, an dem er einen eigenen Hausstand besitzt, beschäftigt ist und „am Beschäftigungsort wohnt“. Der Wohnort kann dabei auch in einiger Entfernung zum Arbeitsort liegen.

Ein angehender Hochschullehrer hatte zunächst mit Frau und Kind in H gewohnt. Für eine Lehrstuhlvertretung bezog er zunächst eine Zweitwohnung in B, während Frau und Kind in H blieben. Später bewarb er sich an der Universität von B erfolgreich für einen anderen Lehrstuhl. Seine Zweitwohnung hatte er nun in das 83 km von seinem Lehrstuhl entfernte E verlagert. Die Entfernung von E nach H, dem Wohnort der Familie, betrug 43 km. Das Finanzamt wollte seine Kosten für die Wohnung in E. nicht im Rahmen der doppelten Haushaltsführung anerkennen, da er nicht in der Nähe seines Arbeitsorts wohne. Der Hochschullehrer machte geltend, dass er in E wohne, weil dort eine gut sortierte Bibliothek für sein Spezialgebiet ansässig ist.

Das Finanzgericht Münster entschied zugunsten des Hochschullehrers. Der Hochschullehrer musste eine Zweitwohnung haben, da er die Entfernung vom Heimatort H zur Uni nicht pendeln konnte. Der Bundesfinanzhof fordere nur, dass von der Zweitwohnung aus die Arbeitsstelle in zumutbarer Weise erreichbar sein müsse. Das sei hier der Fall. Zwar sei die Strecke zur Arbeit länger als die zum Heimatort, doch die Fahrzeiten entsprächen dem, was heute unter Pendlern üblich ist. Zudem war die für den Beruf des Hochschullehrers wichtige Spezialbibliothek ein gewichtiger Standortvorteil für E.

20. Kein Aufteilungsverbot für Arbeitszimmerkosten

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer werden anerkannt, wenn es ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblichen oder beruflichen Zwecken dient. Ob auch eine anteilige Anerkennung eines Arbeitszimmers, das nur zeitanteilig für Tätigkeiten zur Einkommenserzielung genutzt, möglich ist, ist umstritten.

Ein pensionierter Professor machte die Kosten für ein Arbeitszimmer geltend. In dem Zimmer habe er die Hausverwaltung für seine Mietwohnungen erledigt und sei einer Forschungstätigkeit nachgegangen. Die Forschungstätigkeit stufte das Finanzamt als Liebhaberei ein und gewährte keinen Abzug für das Arbeitszimmer.

Das Finanzgericht Köln gewährte demgegenüber einen anteiligen Abzug der Arbeitszimmerkosten. Das Zimmer entsprach trotz der als privat eingestuften Mitbenutzung von der büromäßigen Einrichtung her dem Bild eines häusliches Arbeitszimmers. Ein grundsätzliches Aufteilungsverbot bei Aufwendungen, die auch durch die private Lebensführung veranlasst sind, gelte nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht mehr. Die Kosten konnten daher entsprechend der Nutzungszeiten aufgeteilt werden. Revisionen ist beim Bundesfinanzhof anhängig.

21. Arbeitszimmerkosten – Nebenräume zählen nicht mit

Wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können Steuerzahler die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers begrenzt auf einen Höchstbetrag von 1.250 Euro steuerlich geltend machen. Lediglich dann, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, können dessen Kosten in voller Höhe abgesetzt werden. Umstritten ist neuerdings, ob zu den Kosten des Arbeitszimmers nur die Kosten für den Raum selbst oder weitergehend auch anteilige Kosten für Flur, Küche, WC usw. gehören. Das Finanzgericht Düsseldorf musste über einen Fall entscheiden, in dem eine selbständige Lebensberaterin weitergehend auch anteilige Raumkosten anderer Räume ihrer Wohnung berücksichtigt wissen wollte.

Das FG erkannte lediglich die Kosten für das Arbeitszimmer als Betriebsausgaben an. Küche, Bad oder Flur erfüllen nicht die Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige dort ausschließlich oder zumindest nahezu ausschließlich seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit nachgeht. Zudem fehlt dort die entsprechende Arbeitszimmersausstattung. Selbst wenn man annimmt, dass der Flur zum Arbeitszimmer beruflich mitbenutzt wird, ließe sich kein Aufteilungsmaßstab zu dessen Berücksichtigung finden.

IMMOBILIENBESITZER

22. Notarkosten bei Erbteilung mit Grundstücken



Als Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind Kosten zu berücksichtigen, die mit diesen Einnahmen zusammenhängen und zu deren Förderung gemacht werden. Auch die Anschaffungskosten der Immobilie sind dabei zu berücksichtigen. Dies geschieht in der Weise, dass sie anteilig pro Jahr in Höhe der Absetzung für Abnutzung (AfA) als Werbungskosten verbucht werden.

Zusammen mit ihrem Bruder hatte eine Frau mehrere Grundstücke geerbt. Die Grundstücke waren mit vermieteten Wohngebäuden bebaut. Zur Auseinandersetzung der Erbschaft einigten sie sich darauf, dass die Frau zwei von den Grundstücken als Alleineigentümerin erhält. Für sie fielen bei dieser Auseinandersetzung nur Kosten für den Notar und das Grundbuchamt an. Die Frau machte diese Kosten als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt wollte sie in Hinblick darauf, dass der Erwerb unentgeltlich stattfand, nicht berücksichtigen. Dies entsprach langjähriger Verwaltungspraxis, die auf einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums fußt.

Der Bundesfinanzhof entschied wie zuvor das Finanzgericht in dem Sinne, dass die Kosten als Werbungskosten über die AfA zu berücksichtigen sind. Wie bei einem teilentgeltlichen Erwerb seien hier die Anschaffungskosten in voller Höhe Anschaffungsnebenkosten. Diese seien als AfA zusätzlich zu den vom Vorgänger fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berücksichtigen. Da AfA aber nur bezüglich des Gebäudes anfallen kann, seien die Kosten nur insoweit anteilig anzusetzen, als sie auf den Gebäudewert entfallen.

23. Keine Beitreibung von Mieten – keine Einkunftserzielungsabsicht

Die laufenden Kosten für ein zur Vermietung bestimmtes Wohngebäude werden nicht stets als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung anerkannt. Vielmehr ist Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung, dass der Eigentümer erkennbar die Absicht hatte, durch die Vermietung des Objekts Einkünfte zu erzielen.

Mitglieder einer Erbengemeinschaft hatten u.a. Grundstücke geerbt und die Erbengemeinschaft über einige Jahre weitergeführt. Ein Grundstück war mit einem stark renovierungsbedürftigen Gebäude bebaut, welches vermietet war. Mit dem Mieter hatte man zwar einen Mietvertrag abgeschlossen, doch hatte der Mieter seit Jahren keine Miete mehr gezahlt. Die Erben hatten lediglich bei Mietforderungen, die zu verjähren drohten, mittels Mahnbescheid einen Vollstreckungstitel gegen den Mieter erwirkt. Maßnahmen, um die Forderungen einzutreiben oder Räumungsklage zu erheben, hatten sie nicht ergriffen. Die Erben begründeten dies damit, dass die Anwesenheit des nicht zahlenden Mieters für das Gebäude Schutz vor Vandalismus bieten würde. Das Finanzamt wollte die laufenden Kosten der Immobilie nicht mehr als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung anerkennen, da keine Absicht erkennbar sei, Einnahmen zu erzielen.

Das Finanzgericht Köln bestätigte dies. Bei bloßer gerichtlicher Geltendmachung der ausstehenden Mietforderungen ohne deren weitere tatsächliche Durchsetzung sei die Absicht der Einkunftserzielung nicht erkennbar, zumal die Mieten bereits für mehrere Jahre ausstanden. Es fehlten weitere Maßnahmen wie z.B. eine Räumungsklage. Offenbar akzeptierten die Erben die unentgeltliche Weiternutzung der Immobilie aus anderen, steuerlich unbeachtlichen Gründen.

24. Für sich Wohnung gemietet – keine Werbungskosten für eigene Wohnungsvermietung

Die Kläger, ein Ehepaar, hatten zunächst im Obergeschoss des Zweifamilienhauses der Frau gewohnt. Dann zog das Ehepaar in eine Mietwohnung und vermietete die bisherige Wohnung. Die Frau machte die Mietkosten für die von ihnen gemietete Wohnung teilweise als Werbungskosten der Vermietung der ihnen gehörenden Wohnung geltend. Würden nur die Mieteinnahmen

steuerlich berücksichtigt, wäre dies gemessen an ihrer steuerlichen „Leistungsfähigkeit“ unzutreffend, da sie die Wohnung nur vermieten konnten, weil sie andernorts eine andere Wohnung für sich gemietet haben. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschied im Sinne des Finanzamtes. Es handele sich bei den Mietaufwendungen für die neue Wohnung um gemischt veranlasste Aufwendungen, da sie sowohl privat als auch gewerblich veranlasst waren. Entgegen früherer Ansicht bestehe kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot für die Kosten. Gegen eine Berücksichtigung spreche hier jedoch, dass Mietkosten für die eigene Wohnung bei der Steuer bereits über die Regeln über das steuerliche Existenzminimum (Grundfreibetrag) berücksichtigt werden. Lediglich in Fällen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung könnten eigene Wohnkosten daher steuerlich berücksichtigt werden.

Eine Revision ist am Bundesfinanzhof anhängig.

ERBSCHAFTSTEUER

25. Erbschaftsteuer: Auch Behaltensfrist wird vererbt

Sofern Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften vererbt werden, kann der Erbe in den Genuss von Vergünstigungen bei der Erbschaftsteuer kommen. Bei der Bewertung dieses Vermögens kann ein Bewertungsabschlag vorgenommen werden. Zudem kann der Erbe einen besonderen Freibetrag erhalten. Voraussetzung für diese besonderen Begünstigungen ist, dass der Erbe den Gewerbebetrieb bzw. die Anteile an der Kapitalgesellschaft fünf Jahre ab dem Erbfall behält und nicht verkauft.

Eine Gemeinschaft von Erben hatte von der F. Anteile an einer GmbH geerbt. Diese Anteile hatte die F. ihrerseits kurz zuvor als Erbin ihrer Mutter erhalten. Die Gemeinschaft verkaufte die GmbH-Anteile. Gerechnet vom Zeitpunkt des Todes der Mutter der F. bis zum Verkauf waren weniger als 5 Jahre vergangen. Das Finanzamt setzte zunächst die Erbschaftsteuer fest, welche die F. für das Erbe von ihrer Mutter hätte zahlen müssen. Dabei berücksichtigte es bei der Vererbung der GmbH-Anteile die o.g. Vergünstigungen wegen Nichtbeachtung der Behaltensfrist nicht. Die Erbengemeinschaft der F. machte geltend, dass nach dem Gesetzeswortlaut nur „der Erwerber“, hier also F., die Frist beachten musste.

Das Finanzgericht Münster entschied zugunsten des Finanzamtes. Die Steuervergünstigung diene der Fortführung des Betriebs. Die Behaltensfrist solle Missbrauch verhindern. Angesichts dieses Zwecks sei es unerheblich, ob der Verkauf in der Fünfjahresfrist durch den ersten Erben oder durch dessen Erben erfolge. Das Vermögen, das sie erhalten haben, sei quasi mit der Frist belastet.

Die Revision ist bereits am Bundesfinanzhof anhängig.

26. Steuersparende Schenkung an Schwiegerkind



Eine Frau hatte von ihrem Ehemann den hälftigen Anteil an einer Eigentumswohnung geschenkt bekommen, wobei für bestimmte Fälle Rückübertragungspflichten vorgesehen waren. Dieser hatte die Wohnung zuvor am gleichen Tag von seiner Mutter schenkweise übertragen bekommen. Dabei wurde eine Anrechnung auf seinen Pflichtteilsanspruch auf das Erbe der Mutter vereinbart. Das Finanzamt nahm wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs an, dass die Kettenschenkungen aufeinander abgestimmt waren und tatsächlich von einer Schenkung der Mutter an die Schwiegertochter auszugehen sei. Es setzte dementsprechend Schenkungsteuer gegen die Frau fest.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten der Frau. Maßgeblich für die steuerliche Beurteilung der Schenkungen ist ausschließlich die Zivilrechtssituation. Sofern der zunächst Bedachte selbständig darüber entscheiden kann, was er mit dem geschenkten Gegenstand anfangen will, könne man nicht von einer Schenkung vom ursprünglich Zuwendenden an die dritte Person ausgehen. Lediglich bei einer bindenden Verpflichtung, den Gegenstand an den Dritten weiterzugeben, könne eine Schenkung vom ursprünglich Zuwendenden an den Dritten angenommen werden. Ein Wissen des Zuwendenden, dass der Gegenstand alsbald an einen Dritten weiterverschenkt wird oder dessen Zustimmung hierzu, seien nicht entscheidend. Die zweite Schenkung müsse nur nach der ersten Schenkung erfolgen. Ein Gestaltungsmissbrauch liege nicht vor, da es beachtliche

außersteuerliche Gründe (z.B. Wertung der Schenkung im Vermögen des Manns bei Ehescheidung) für eine solche Kettenschenkungen gebe.

ZIVILRECHT

27. Rückkaufswert von vor 2008 abgeschlossenen Lebensversicherungen

Die frühzeitige Kündigung einer Lebensversicherung hatte bislang zumeist zur Folge, dass dem Kündigenden nur ein Bruchteil der einbezahlten Prämien ausgezahlt wurde. Schuld daran war, dass die Versicherungsunternehmen in den ersten Jahren zunächst die hohen Abschlusskosten – insbesondere Provisionen – zum Abzug brachten. Der Bundesgerichtshof hatte bereits in früheren Verfahren entschieden, dass dieses Verfahren den Versicherten unangemessen benachteiligt. Der Gesetzgeber hat für ab 2008 abgeschlossene Versicherungsverträge gesetzlich geregelt, dass dem Kündigenden deutlich mehr seiner einbezahlten Prämien verbleiben muss.

Zwei Versicherungsnehmer hatten in 2004 ihre Lebensversicherungsverträge abgeschlossen und in 2009 gekündigt. Mit der Klage wollten sie die Übertragung der ab 2008 für Neuverträge geltenden Regeln auf Altverträge erreichen.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass die durch die Unwirksamkeit der Vertragsklausel entstandene Vertragslücke so zu schließen sei, dass der Versicherte auch weiterhin die in dem Fall vom Versicherer versprochene Leistung erhält. Es findet aber eine Deckelung des Abschlags statt. Dem Kunden muss mindestens die Hälfte des Guthabens zufließen, das er durch Prämien und Zinsen angespart hat. Die Abschlusskosten bleiben dabei außen vor. Diese Abrechnungsformel entspricht der, die der BGH früher für zwischen 1995 und 2001 abgeschlossene Verträge gefunden hatte. Eine Übertragung der für den Kunden noch günstigeren gesetzlichen Neuregelung auf Altfälle lehnte er ab, da der Gesetzgeber ausdrücklich keine Rückwirkung gewollt habe.

28. Autoversicherung - Umsatzsteuer bei Ersatzkauf

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist in den Vorschriften zum Schadensersatz ausdrücklich geregelt, dass bei einem Schadensersatz in Geld wegen Beschädigung der Sache die Umsatzsteuer nur dann mit ersetzt wird, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Einem Autofahrer wurde bei einem Verkehrsunfall sein Fahrzeug ohne eigenes Verschulden erheblich beschädigt. Den Wiederbeschaffungswert des Wagens schätzte der Gutachter auf 22.000 € brutto bzw. 18.487,40 € netto. Der Geschädigte kaufte als Ersatz einen ähnlichen Pkw gebraucht von Privat für 14.700 €. Die Versicherung verweigerte die Zahlung der Umsatzsteuer, die gerechnet vom Brutto-Wiederbeschaffungswert anteilig auf diesen Kaufpreis entfallen wäre.

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied im Sinne der Versicherung. Soweit die Umsatzsteuer nur fiktiv bleibt, weil weder eine umsatzsteuerpflichtige Reparatur noch eine umsatzsteuerpflichtige Ersatzbeschaffung erfolgen, ist sie nicht zu ersetzen. Wenn von Privat eine Ersatzsache ohne Umsatzsteuer gekauft wird, umfasse der Schadensersatzanspruch insoweit nicht die Umsatzsteuer.

Das Urteil stehe nicht in Widerspruch zu einem älteren Urteil, in welchem dem Geschädigten Ersatz von 19 % Umsatzsteuer auf den Netto-Wiederbeschaffungswert zugesprochen wurde. Dieser Geschädigte hatte bei einem Autohändler umsatzsteuerpflichtig einen Ersatzwagen gekauft, der teurer war als der Brutto-Wiederbeschaffungswert des Unfallwagens. Obwohl wohl nur Umsatzsteuer in Höhe der Differenzbesteuerung (also nur Umsatzsteuer auf die Händlermarge) angefallen war, sprach der BGH ihm in dem Fall den Schadensersatz in Höhe des Brutto-Wiederbeschaffungswerts zu, welcher mit 19 % Umsatzsteuer auf den Gesamtpreis kalkuliert war.

29. Bahn-Fahrpreiserstattung trotz höherer Gewalt



Die EU-Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Fahrgasts im Eisenbahnverkehr gewähren Reisenden gestaffelt nach Verspätungsdauer einen Anspruch auf prozentualen Ersatz des Fahrpreises. In diese EU-Vorschriften wird auf einheitliche Rechtsvorschriften zur internationalen Eisenbahn-Beförderung verwiesen, die eine Haftung des Beförderungsunternehmers ausschließen, wenn die Verspätung auf höherer Gewalt beruht.

In einem Verfahren vor dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof verlangte die nationale Bahnaufsicht in Österreich von der ÖBB-Personenverkehr AG, dass sie aus ihren allgemeinen

Beförderungsbedingungen eine Klausel streicht, die bei höherer Gewalt jegliche Entschädigungsleistungen ausschließt. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof rief den Europäischen Gerichtshof (EuGH) an.

Der EuGH stellt fest, dass sich der Ausschluss der Haftung wegen höherer Gewalt in den einheitlichen Rechtsvorschriften nur auf die Haftung des Bahnunternehmens auf konkret-individuell berechneten Schadensersatz infolge Verspätung und Zugausfall bezieht. Die pauschal anhand des Fahrpreises berechnete Kompensation nach den EU-Vorschriften falle jedoch nicht darunter. Deren Zweck sei nicht Schadensersatz, sondern die Erstattung des Fahrpreises, den der Fahrgast für die nicht korrekt erbrachte Beförderungsleistung gezahlt habe. Fahrgäste können daher neben dem Anspruch auf die Kompensation auch noch einen Schadensersatzanspruch haben. Dass der Kompensationsanspruch auch in Fällen höherer Gewalt eingreifen soll, entspreche dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers. Entsprechende Einschränkungen bei Ersatzansprüchen für Flug-, Schiffs- oder Kraftomnibusverkehr seien nicht analog auf den Eisenbahnverkehr übertragbar.

Das Urteil betrifft europaweit alle Bahnunternehmen einschließlich der Deutschen Bahn.

ARBEITSRECHT

30. Niedriglöhne bei Pizza-Service sittenwidrig



Lohnwucher ist eine rechtswidrige Ausbeutung von Arbeitnehmern. Er kann dann vorliegen, wenn in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis die Höhe der Vergütung in einem ganz besonders auffälligen Missverhältnis zur Arbeitsleistung steht.

Ein Pizza-Auslieferdienst aus Brandenburg beschäftigte Arbeitnehmer als Pizza-Auslieferfahrer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 14 Stunden pro Woche für einen Lohn von 100 bis 165 € brutto. Die Vollzeitkräfte erhielten bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden einen Lohn von 430 € brutto. Daraus ergaben sich Stundenlöhne von 1,59 €, 1,65 € und 2,72 €. Das Jobcenter Uckermark hatte acht der betroffenen Mitarbeiter Aufstockungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt. Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs geht, soweit der Arbeitgeber den Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und der Sozialleistungsträger Sozialleistungen erbringt, der Anspruch des Arbeitnehmers auf den Leistungsträger über. Das Jobcenter klagte daher gegen den Arbeitgeber auf Ersatz der gewährten Aufstockungsleistungen. Wegen Lohnwuchers seien die mit den Arbeitnehmern getroffenen Lohnvereinbarungen nichtig.

Das Arbeitsgericht Eberswalde entschied zugunsten des Jobcenters. Es liege hier ein Lohnwucher vor, da die gezahlten Löhne um mehr als die Hälfte unter dem ortsüblichen Entgelt für vergleichbare Tätigkeiten liegen. Wenn die Arbeitnehmer Lohnleistungen in ortsüblicher Höhe erhalten hätten, hätte das Jobcenter die Aufstockungsleistungen nicht oder nicht in dieser Höhe leisten müssen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

STEUERTERMINE

31. Übersicht: Dezember 2013, Januar und Februar 2014

10.12. (* 13.12.) Umsatzsteuer (Monatszahler)	10.01. (* 13.01.) Umsatzsteuer (Monats- u. Vierteljahreszahler)	10.02. (* 13.02.) Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfrist- verlängerung (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- u. Vierteljahreszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) 17.02. (*20.02.) Gewerbesteuer Grundsteuer
23.12. Sozialversicherungsbeiträge	29.01. Sozialversicherungsbeiträge	26.02. Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammen-
gestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbei-
tung nicht übernommen werden. Zu den behandelten
Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.